

**Öffentlicher Teil der Niederschrift
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Staudernheim
im Umlaufverfahren
vom 22.01.2021**

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
<p>Vorsitz: Kehl, Rolf</p> <p>Mitglieder: Grimm, Karl-Heinz Kehrein, Andrea Kehrein, Martin Geib, Philipp Welsch, Thilo Martini, Dennis Wilhelm, Mario Dr. Welker, Felix Dahl, Michaela Kehl, Felix Regneri, Ralf Reichmann, Christian Großarth, Heinz-Günter Schäfer, Sven Metzger, Michael Hogg, Patricia</p> <p>Teilnehmer ohne Stimmrecht:</p>		<p>Kurz, Michael Seiß, Franz</p>

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **1. Nachtragshaushalt der Ortsgemeinde Staudernheim für 2021 -
Beratung und Beschlussfassung
Vorlagen-Nr. 2020Stau013**
2. **Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2018
sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten
Vorlagen-Nr. 2020Stau016**
3. **Park & Ride Anlage, Busbahnhof
Beratung und Beschlussfassung
Vorlagen-Nr. 2020Stau010**
4. **Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten - Änderung der
Übertragung: auf den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den
Beigeordneten
Vorlagen-Nr. 2020Stau012**
5. **Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
Hier: Spenden an die Ortsgemeinde Staudernheim für Kindergarten
(musikalische Früherziehung)
Vorlagen-Nr. 2020Stau014**
6. **Annahme von Spenden gem. § 94 Absatz 3 GemO
Hier: Sachspende für Weihnachtsbaum
Vorlagen-Nr. 2020Stau019**
7. **Satzung der OG Staudernheim über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in
Selbstverwaltungsangelegenheiten - Gebühr Vorkaufsrecht; Beratung
und Beschlussfassung
Vorlagen-Nr. 2020Stau015**
8. **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung
öffentlicher Straßen
- Beratung und Beschlussfassung -
Vorlagen-Nr. 2020Stau007**
9. **Resolution KAV zur Ärztlichen Bereitschaftspraxis Meisenheim
Vorlagen-Nr. 2020Stau018**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Staudernheim **im Umlaufverfahren** war mit Schreiben vom 13.01.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 2 vom 14.01.2021.

Folgendes wird beschlossen:

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1

1. Nachtragshaushalt der Ortsgemeinde Staudernheim für 2021 - Beratung und Beschlussfassung

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die dazu vorgeschriebenen Anlagen sind als Grundlage der Haushaltswirtschaft mit Wirkung vom 01.01. des jeweiligen Jahres zu erlassen und gemäß § 98 GemO aus bestimmten Gründen durch eine Nachtragshaushaltssatzung zu ergänzen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ja

Tagesordnungspunkt 2

Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2018 sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten

Gemäß § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Erteilung der Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Ortsbürgermeister vertreten, zu beschließen.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.08.2020 den von der Verwaltung vorgelegten Jahresabschluss geprüft. Der vorliegende Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Unstimmigkeiten bei der Prüfung festgestellt.

A) Beschlussfassung über den Jahresabschluss

Der Ortsgemeinderat erkennt den Jahresabschluss 2017 mit Anhang und Anlagen an.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ja

(ohne Ortsbürgermeister und Beigeordnete, die den Ortsbürgermeister vertreten haben)

B) Entlastungsbeschluss

Aufgrund des vorstehenden Beschlusses über den Jahresabschluss beschließt der Ortsgemeinderat, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben, Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ja

(ohne Ortsbürgermeister und Beigeordnete, die den Ortsbürgermeister vertreten haben)

Tagesordnungspunkt 3

Park & Ride Anlage, Busbahnhof Beratung und Beschlussfassung

Am 08.10.2020 fand ein Gesprächstermin bei der Verbandsgemeinde mit allen Beteiligten zur weiteren Vorgehensweise in Sachen Park&Ride Anlage statt. Darin wurde auch nochmal auf die letzte Ortsbesichtigung Bezug genommen.

Aktueller Stand ist, dass die Ortsgemeinde auf der jetzigen Schotterparkfläche eine Park+Ride Anlage errichten wollte. Der Güterschuppen sollte abgerissen werden. Die Maßnahme wird durch das Land bezuschusst. Beim LBM stehen Fördermittel von rund 350.000 € zur Verfügung. Allerdings darf die Ortsgemeinde keine Gebühren für die Park+Ride Anlage erheben, sondern nur die Betriebskosten erwirtschaften.

Aufgrund der defizitären Haushaltslage ist die Ortsgemeinde nicht bereit, den Eigenanteil von rund 150.000 € alleine zu tragen. Keine anderen Träger (Kreis/VG) sind an der Errichtung einer P+R-Anlage interessiert.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich am 10.11.2020 mit diesem Thema befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Projekt P+R-Anlage mit Busbahnhof auf der Nordseite eingestellt werden soll. Aufgrund der nicht vertretbaren Kosten, kann die Ortsgemeinde nicht Träger der Maßnahme sein. Es besteht seitens der Ortsgemeinde kein Handlungsdruck. Es sollen zwei Schilder mit „Parken auf eigene Gefahr“ installiert werden. Für den Güterschuppen werden separate Überlegungen getroffen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Staudernheim beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, das Projekt P+R-Anlage auf der Nordseite mit Busbahnhof und Abriss des Güterschuppens nicht weiter zu verfolgen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Förderung beim LBM zurückzunehmen.

Die Ortsgemeinde wird sich eine Alternative überlegen, um den Bahnhof trotzdem weiterhin attraktiv und zukunftsfähig gestalten zu können.

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
 4 Nein-Stimmen
 2 Enthaltungen**

Tagesordnungspunkt 4

Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten - Änderung der Übertragung: auf den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist dem Grunde nach kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Es ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 47 Absatz 1 GemO beschließt er über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit er die Entscheidung über die Ausübung keinem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen hat, insofern er nicht kraft Gesetzes zuständig ist.

In Anlehnung der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes (§ 7 Nr. 8) wird die Bedeutung an einer Wertgrenze bemessen. Dem Ortsgemeinderat steht frei, die Entscheidungsübertragung auch an einer anderen Wertung festzumachen.

In Anbetracht der engen gesetzlichen Frist gemäß § 28 Abs. 2 BauGB sowie der Tatsache, dass in 99,9 % aller Fälle kein begründetes Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, wird dem Ortsgemeinderat empfohlen, einer Übertragung auf den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten zuzustimmen.

Beschluss:

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, bei Grundstücksverkäufen über die Ausübung des Vorkaufsrechts im Einvernehmen mit den Beigeordneten zu entscheiden.

**Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen
 2 Enthaltungen**

Tagesordnungspunkt 5

Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Hier: Spenden für Kindergarten (musikalische Früherziehung)

Für o.a. Verwendungszweck wurde eine Spende in Höhe von 500,00 EUR durch die Volksbank Kaiserslautern vereinnahmt.

Zwischen dem Empfänger und dem Spender besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat ist mit der Annahme der Spende für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

Tagesordnungspunkt 6

Annahme von Spenden gem. § 94 Absatz 3 GemO

Hier: Sachspende für Weihnachtsbaum

Für o.a. Verwendungszweck wurde eine Sachspende in Höhe von 120,00 Euro durch Frau Helga Gerlach vereinnahmt.

Zwischen dem Empfänger und der Spenderin besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat ist mit der Annahme der Sachspende für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

Tagesordnungspunkt 7

Satzung der OG Staudernheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Gebühr Vorkaufsrecht; Beratung und Beschlussfassung

Im Zuge der Fusion der beiden ehemaligen Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim gab es unterschiedliche Vorgehensweisen in Sachen „Vorkaufsrecht“, betreffend Gebührenerhebung und Gebührenhöhe.

Die Prüfung eines Vorkaufsrechts wird durch den beurkundeten Notar bei der Verbandsgemeinde angefragt. Die Voraussetzungen hierfür findet man in den §§ 24 ff BauGB sowie des § 32 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Bei Nichtbestehen oder bei Nichtausübung eines Vorkaufsrechts hat die Verbandsgemeinde auf Antrag eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis gilt als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.

Hierdurch ist für den Käufer gemäß §§ 1 ff. Landesgebührengesetz (LGebG) die Gebührenschuld entstanden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr findet Grundlage in § 2 LGebG. Gemäß Absatz 5 wurden in den VGen Meisenheim und Bad Sobernheim die kostenpflichtigen Amtshandlungen und Gebührensätze von den Gemeinden durch Satzung unter Beachtung der §§ 2 bis 7 geregelt. Wird keine Satzung erlassen, gilt das Allgemeine Gebührenverzeichnis (Absatz 3).

Bis hierhin war es ein einheitliches Vorgehen.

Ehemalige VG Bad Sobernheim:

Die Höhe der Gebührensätze wurden mit Beschluss der Satzung der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 15.07.2016 im § 7 Nr. 8 nach Kaufpreisstufen festgelegt.

Staffelung nach VI Kaufpreisstufen/ zum Wert des Rechtsgeschäfts:

Kaufpreisstufe I:	bis zu 5.000 €	30,- € Gebühr
Kaufpreisstufe II:	von 5.000 € bis 50.000 €	50,- € Gebühr
Kaufpreisstufe III:	von 50.000 € bis 100.000 €	70,- € Gebühr
Kaufpreisstufe VI:	über 100.000 €	100,- € Gebühr.

Bei der Ausstellung von Negativzeugnissen im Falle eines Nichtbestehens eines Vorkaufsrechts wurde das Negativzeugnis durch die VG erteilt. Die betroffene OG wurde im Anschluss über das Rechtsgeschäft in Kenntnis gesetzt. Die Verwaltungsgebühr wurde in diesen Fällen von der VG vereinnahmt, auf Grundlage der o.g. Satzung.

Im Falle eines bestehenden Vorkaufsrechts wurde die betroffene OG zur Entscheidung beteiligt. Bei Nichtausübung hat die VG das Negativzeugnis erteilt und die Gebühr bei der jeweiligen OG vereinnahmt. Allerdings ohne Rechtsgrundlage.

Ehemalige VG Meisenheim:

In der Verbandsgemeinde Meisenheim wurden mit Beschluss der Satzungen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten in den einzelnen OGen, in den Jahren 2017 und 2018, die Grundlagen zur Gebührenerhebung geschaffen.

Staffelung nach III Kaufpreisstufen/ zum Wert des Rechtsgeschäfts:

Kaufpreisstufe I:	bis 5.000 €	30,- € Gebühr
Kaufpreisstufe II:	über 5.000 € bis 50.000 €	70,- € Gebühr
Kaufpreisstufe III:	über 50.000 €	100,- € Gebühr

Bei der Ausstellung eines Negativzeugnisses im Falle eines Nichtbestehens oder der Nichtausübung hat die Gebühr aufgrund der Satzung immer die OG vereinnahmt. Diese wurde auch in den Fällen um Unterzeichnung gebeten und beteiligt, wenn kein

Vorkaufsrecht bestanden hat, obwohl die OG hier keine Rechte hätte anmelden können.

Nach Rechtsauffassung des Gemeinde- und Städtebundes zur Frage, welche Gebietskörperschaft eine Satzung nach dem LGebG erlassen kann (VG oder OG oder beide):

Eine Richtung ergibt sich durch den Ansatz, wem die Gebühren im Einzelfall zustehen. Die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) nach §§ 24 und 25 BauGB – Negativtest – ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Entsprechend dem Hinweis in den GStB-Nachrichten Nr. 0310 vom 15.08.1998 (vgl. auch GStB-Nachricht Nr. 0217 vom 11.09.1990) vertritt der Gemeinde- und Städtebund die Auffassung, dass bei Vorkaufsrechten die Gebühr der Ortsgemeinde nur dann zusteht, wenn sie über die Ausübung oder Nichtausübung entscheiden muss. Entscheidet sie sich für die Nichtausübung, dann steht die Gebühr für diesen Negativtest der Ortsgemeinde zu. Stellt hingegen schon die Verbandsgemeinde im Vorfeld fest, dass kein Vorkaufsrecht besteht und erteilt die Verbandsgemeinde daraufhin das Negativtest, muss die Gebühr auch der Verbandsgemeinde zustehen. Ursächlich für diese Differenzierung ist, dass darauf abgestellt werden muss, wer die kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt. Entscheidend ist, wer die Amtshandlung trifft, nicht wer sie nach außen bekannt macht.

Von daher dürfte es für alle möglichen Konstellationen am sinnvollsten sein, eine Satzung sowohl auf Ebene der VG (wie zuvor in Bad Sobernheim) als auch auf Ebene der OGen (wie zuvor in Meisenheim) zu erlassen.

Vereinheitlichung (nach der Fusion)/ Vorgehensweise:

Zielsetzung ist, eine Vereinheitlichung der Alt-Regelungen der beiden ehemaligen VGen. Daher wird an der III-er-Staffelung sowie der Gebührensätze der Meisenheimer Gemeinden festgehalten. Die Werte der Rechtsgeschäfte wurden im Vergleich erhöht, um ein gerechtes Verhältnis für den Käufer zu schaffen. Bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts obliegt die Gebührenerhebung der VG.

Die Satzung der Verbandsgemeinde Nahe-Glan über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten wurde am 04.11.2020 vom VG-Rat beschlossen, mit nachstehender Kaufpreisstaffelung für die Ausstellung eines Negativzeugnisses.

Staffelung Kaufpreisstufen (I-III)

Wert des Rechtsgeschäfts von 0,00 bis 10.000 €	30,00 € (I)
Wert des Rechtsgeschäfts zwischen 10.000,01 € und 100.000 €	70,00 € (II)
Wert des Rechtsgeschäfts ab 100.000,01 €	100,00 € (III).

Analog müssen alle OGen der ehemaligen VG Bad Sobernheim eine gleichnamige Satzung beschließen, die als Grundlage dient, die Gebühr bei der Nichtausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts erheben zu dürfen.

Des Weiteren sind alle gleichnamigen Satzungen der OGen der ehemaligen VG Meisenheim anzupassen.

Wir möchten eindringlich darauf hinweisen, dass nur ein einheitliches Vorgehen als Verbandsgemeinde Nahe-Glan sinnvoll ist. Eine unterschiedliche Einteilung der Kaufpreisstufen, würde einen großen Verwaltungsmehraufwand bedeuten. Die Gebührenschuld des Käufers steht in einem guten Verhältnis zum Wert des Rechtsgeschäfts.

Nur durch ein einheitliches Auftreten kann eine positive Außenwirkung erzielt werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

Tagesordnungspunkt 8

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

- Beratung und Beschlussfassung -

Die Satzung der Ortsgemeinde Staudernheim zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht und des Winterdienstes auf den Gehwegen auf die Anlieger ist aus dem Jahre 2001. Das in der Satzung bestehende Straßenverzeichnis ist ebenfalls aus dem Jahre 2001 und wurde seitdem nicht mehr aktualisiert.

Nach Mitteilung des Gemeinde- und Städtebundes ist das Straßenverzeichnis bei Änderungen durch Beschluss des Ortsgemeinderates zu ergänzen, damit die Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger rechtmäßig ist. Das Straßenverzeichnis (Anlage VI) wird durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 31.01.2002 aktualisiert.

Der Entwurf der Änderungssatzung wurde vorgelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen gemäß vorgelegtem Entwurf.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

Tagesordnungspunkt 9

Resolution KAV zur Ärztlichen Bereitschaftspraxis Meisenheim

Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz –KV RLP- plant die Bereitschaftszeiten der Ärztlichen Bereitschaftspraxis Meisenheim –ÄBP- im Gesundheitszentrum Glantal drastisch von 112 auf 37 Stunden wöchentlich zu reduzieren. Insbesondere nachts soll zukünftig keine Bereitschaft vorgehalten werden. Stattdessen wird auf eine „Optimierung“ über die zentrale Servicenummer 116117 verwiesen; nach medizinischer Ersteinschätzung werden die Patienten dort in eine für sie geeignete Versorgungsebene geleitet.

Die Planung der KV RLP widerspricht Ziel ZN5 des LEP IV.

„Regionalplanerisches Ziel ist es, die weitere Siedlungsentwicklung an der sich wandelnden Bevölkerungsstruktur auszurichten und die siedlungsgebundene Infrastruktur auch in Zukunft finanzierbar zu halten. Dabei kommt der Sicherung und zukunftsfähigen Gestaltung der Standorte der privaten und öffentlichen Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu. Durch Schaffung multifunktionaler Nutzungsmöglichkeiten und räumlicher Kooperation bietet sich die Chance, die Auslastung dieser Infrastruktureinrichtungen zu verbessern. Diese können vor allem für die Gemeinden in ländlich peripheren Teilräumen durch neue und innovative Versorgungsangebote des täglichen Bedarfs ergänzt werden und sich an nachfrageorientierten Bedürfnissen älterer Menschen ausrichten, wie zum Beispiel ...der VG Meisenheim.“

Diesem Ziel hat sich das Land mit Neubau des Gesundheitszentrums Glantal als Modellklinik für die Verzahnung stationärer und ambulanter Medizin verpflichtet. Initiativen der Region mit Stärkung der medizinischen Grundversorgung mit Einrichtung einer Pflegeschule in Zusammenarbeit mit der Landeskrankenhausgesellschaft oder auch der Bittmann-Stiftung, die mit erheblichem finanziellem Engagement Medizinstipendien für die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum vergibt, unterstützen dieses raumplanerische Ziel.

Die Planungen der KV RLP unterlaufen nicht nur dieses raumplanerische Ziel, sondern reißen auch eine Versorgungslücke reichend vom Soonwald bis zum Nordwestpfälzer Bergland und von Lauter bis zur Alsenz. Nach Schließung der ÄBP Kirn und Rockenhausen wird die ÄBP Meisenheim verbandsgemeinde- und kreisübergreifend für 86 Ortsgemeinden zuständig.

Die räumliche Unterbringung der ÄBP in der Glantalklinik entspricht der gesetzgeberischen Intention aus § 75 Abs. 1b S.2 SGB V einer bestmöglichen Nutzung vorhandener medizinischer Strukturen und damit auch der Patientenversorgung im Kontext des Sicherstellungsauftrages der KV. Dies unterstreicht, dass der geplante Abbau der Bereitschaftsstunden gerade zur Nachtzeit die Patientenversorgung schwächt!

Die Planung der KV RLP, die ggfs, in Verdichtungsräumen überzeugt, trifft hier einen strukturschwachen und demografisch überalterten Raum.

Die Erreichbarkeiten von Praxen in Kusel, Kirchheimbolanden, Idar-Oberstein oder Bad Kreuznach scheidet gerade mangels ÖPNV für ältere immobile Mitbürgerinnen und Mitbürger aus.

Speziell die Stadt Meisenheim als Standort der ÄBP weist einen hohen Anteil an alters-, krankheits- und behinderungsbedingt eingeschränkter (vulnerabler Personenkreis) Personen auf.

320 Bewohnern des Bodelschwingh-Zentrums, eine größere Altenpflegeeinrichtung mit u.a. Fachrichtung Demenzen der Rheinischen Mission und Einrichtungen des betreuten Wohnens, verlangen nach einer schnellen ortsnahen medizinischen Versorgung, denen die Planung der KV RLP nicht gerecht werden kann. Gerade auch die mit dem Sicherstellungsauftrag verbundene Zumutbarkeit, § 75 Abs.1a S.5 SGB V ist räumlich wie auch persönlich für den beschriebenen Personenkreis nicht gegeben. Dies wird auch daran deutlich, dass mit dem Aufbau der Corona - Impfzentren die Planung im Landkreis Bad Kreuznach speziell für Meisenheim in größerem Umfang mobile Impftrupps erforderlich werden.

So wird die Umsetzung der Planung der KV die Region nicht nur erheblich weiter schwächen, sondern auch die Gesundheitsversorgung der hiesigen Bevölkerung mir längeren Wegen erschweren. Angesichts der aktuellen Pandemiesituation genießt die Gesundheitsversorgung hohe Sensibilität in der Bevölkerung, eine Gesundheitsversorgung nach Maßgabe des Rechenschiebers wird keine Akzeptanz der KV-Planung in der Bevölkerung erfahren. Unter Berücksichtigung der Schließung der Standorte Kirn und Rockenhausen muss auch zunächst die Auslastung der ÄBP evaluiert werden.

Daher wird die KV- Planung vom Ortsgemeinderat Staudernheim in der bisher bekannten Form abgelehnt.

Beschluss:

Die KV RLP ist aufgefordert, alle Einschnitte in die ÄBP Meisenheim solange zu unterlassen, wie dies nicht zuvor ausführlich und planungskonform mit allen Beteiligten u. a. dem Gesundheitsministerium, der Stadt Meisenheim und beteiligten Verbandsgemeinden einvernehmlich abgestimmt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

Der Vorsitzende:

Rolf Kehl

Niederschrift erstellt:
Gez.

Susanne Schößler